

Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ in der Gemeinde Rhede

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

Avacon Netz GmbH, Salzgitter vom 14.03.2019
Amprion GmbH, Dortmund vom 26.03.2019
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum vom 08.03.2019
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 21.03.2019
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 01.04.2019
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf, Aschendorf vom 02.04.2019
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 02.04.2019
Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 11.03.2019
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden vom 28.03.2019
Stadt Papenburg, Papenburg vom 14.03.2019
TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 12.03.2019
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover vom 11.03.2019
Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 12.04.2019

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Meppen
Datum: 08.04.2019

Inhalt

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Aus Sicht der Raumordnung weise ich darauf hin, dass durch die 4. Änderung nun auch im Kernbereich des ursprünglichen B-Plans von maritimen Plankomponenten abgewichen werden soll.

In diesem Zusammenhang ist die Festlegung als „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland zu bedenken. Der vorliegende B-Plan-Entwurf (mit Schwerpunkt Wohnen) steht dieser RROP-Festsetzung aufgrund der räumlichen Umgebung (insbesondere umliegende Wasserflächen und Sportboothafen) zwar nicht grundsätzlich entgegen. In der regionalplanerischen Praxis hat sich ein „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ allerdings auf Flächen zu beziehen, die eine besondere Landschaftsausstattung und/oder Infrastrukturausstattung und damit eine besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung durch die Bevölkerung haben. Es stellt sich die Frage, inwieweit die gemeindlichen Wohngebiete im Planbereich noch der flächigen Abgrenzung des Vorranggebietes Erholung im RROP 2010 entsprechen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren ist daher sicherzustellen, dass dem raumordner-

Entscheidungsvorschlag:

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat das Verfahren zur Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Der Feststellungsbeschluss wird kurzfristig gefasst. In diesem Verfahren wird nachgewiesen, dass die raumordnerischen Ziele des RROIP 2010 „für den Änderungsbereich auch zukünftig Bestand haben.

Auszug aus der Begründung zur 39.Ä FNP der Gemeinde Rhede (Ems):

„Die Darstellungen und Ziele der Raumordnung sollen auch nach der Änderung des Flächennutzungsplans weiter umgesetzt werden. So ist es weiterhin Ziel der Gemeinde Rhede (Ems), wie im Ursprungsplans durch die Festsetzung von Wohnbauflächen und Sondergebieten für Hotel und sonstige Freizeiteinrichtungen dargelegt, den Bereich des Spieksee als Erholungsschwerpunkt mit den entsprechenden Anlagen und Einrichtungen zu entwickeln. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird lediglich ein Teilbereich so überplant, dass die dort dargestellten Wasserflächen entfallen. Durch die neue Planung sollen parkähnliche Grünstrukturen als Ersatz für die Wasserflächen entstehen die einen größeren Erholungsnutzen haben, da sie der Allgemeinheit und dem Klimaschutz dienen.“

ischen Ziel des o.g. Vorranggebietes nicht widersprochen wird. Diesbezüglich empfiehlt sich die Rücksprache mit der zuständigen Raumordnungsbehörde (Abt. 610, 05931 44-1526).

Städtebau

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rhede (Ems) wurden im Rahmen der 19. Änderung neben Wohnbauflächen auch Wasserflächen im Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes dargestellt.

Der Begründung zur 19. Änderung des FNP ist zu entnehmen, dass man mit dieser FNP-Änderung ein maritimes und freizeitorientiertes Wohnen ermöglichen wollte. Schiffbare Kanäle sollten das Ortsbild in diesem Bereich prägen. Etwa die Hälfte aller Wohngebäude sollte im rückwärtigen Bereich einen Anschluss an die Bootskanäle, die über Wassernutzverträge auch für private Bootsanleger nutzbar sein sollten, erhalten. Die Wasserfläche ist damit konzeptioneller Bestandteil der 19. FNP-Änderung.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A sieht nun jedoch keine Wasserflächen mehr vor. Gem. § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne jedoch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus Sicht des Landkreises Emsland wird daher eine Anpassung des FNP für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus haben die Gemeinden gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit darf auch der voraussichtliche Bedarf an Bauflächen nicht außer Betracht bleiben (siehe § 5 Abs. 1 BauGB). Dies schließt ein, dass im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen ist, § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB.

Den voraussehbaren Bedürfnissen müssen Prognosen zu Grunde liegen, und zwar für einen voraussehbaren Zeitraum. Dem Flächennutzungsplan wird - auch im Hinblick auf den Eintritt der Wahrscheinlichkeiten - insoweit ein Zeithorizont von etwa 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, RdNr. 13 zu § 5). In Anlehnung an die Kommentierung erkennt der Landkreis

Die Gemeinde folgt dem nebenstehenden Hinweis des FB Städtebau und hat das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Die Änderung umfasste die Darstellung des Geltungsbereichs als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und öffentliche Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Zusätzlich erfolgt in der Begründung der Nachweis der Erforderlichkeit des Planungsumfanges hinsichtlich des Bauplatzbedarfs. Der Bedarf zur Ausweisung von Wohnbauflächen lässt sich aus der Gemeindestatistik für die Gemeinde Rhede (Ems) (ohne OT Brual und Neurhede) nachweisen.

Auszug aus der Begründung zur 39.Ä FNP der Gemeinde Rhede (Ems):

„Gemäß der Gemeindestatistik stellt sich der Grundstücksverkauf für Bauplätze in den letzten sieben Jahren wie folgt dar:

2013:	15	Bauplätze
2014:	21	Bauplätze
2015:	17	Bauplatz
2016:	25	Bauplatz
2017:	32	Bauplätze
2018:	26	Bauplätze
2019:	13	Bauplätze

Die durchschnittliche Anzahl der verkauften Bauplätze pro Jahr beträgt damit ca. 22 Plätze/Jahr. Bei einer Prognose auf der Grundlage eines Flächennutzungsplans mit einem planerischen Entwicklungsspielraum von 10 – 15 Jahren, ergibt sich ein Bauplatzbedarf von ca. 220 – 330 Bauplätzen. Im Änderungsbereich könnten nach den vorläufigen Planungen ca. 200 Bauplätze ausgewiesen werden.

Emsland regelmäßig den längeren Zeitraum von 15 Jahren an, sodass den Kommunen größtmöglicher Spielraum gegeben ist.

Zusammengefasst wird im Flächennutzungsplan also nur der prognostizierte bzw. errechnete Bedarf der nächsten 15 Jahre abgebildet.

Der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass die Grundstücke im Baugebiet nördlich des Plangebietes bis heute nicht vollständig veräußert und bebaut wurden. Konkret heißt es, es „stehen noch diverse Bauplätze zur Verfügung“. Diesbezüglich muss hinterfragt werden, ob ein Bedarf an weiteren Baugrundstücken in dem Umfang überhaupt besteht. So sollen mit der 4. Änderung des Bebauungsplans ca. 11 ha neu ausgewiesen werden. Der Bedarf ist im Rahmen der Begründung nachzuweisen.

Naturschutz und Forsten

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des o. g. B-Plans grenzt im Süden an vorhandene Wohnbebauungen. Im Osten schließen ebenfalls Wohnbebauungen an. Im Norden befinden sich sowohl ein Yacht- und Sportboothafen als auch die kanalartigen Wasserflächen, die dem B-Plangebiet den maritimen Charakter verleihen sollen. Im Westen fällt der Blick auf die Wasserfläche und die uferbegleitenden Gehölzsäume der ehem. Sandabbaustätte „Spieksee“. Der Änderungsbereich selbst unterliegt zu einem überwiegenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau). Der nordöstliche Ausläufer des Änderungsbereiches wird von einem Gehölzbestand, der aufgrund seiner Größe und Beschaffenheit durchaus als Wald im Sinne des NWaldLG angesprochen werden kann, eingenommen.

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotop, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhal-

Die in der 3. Änderung des BPlan Nr. 12 A ausgewiesenen Bauplätze sind zum derzeitigen Zeitpunkt bereits zu größten Teil verkauft und es liegen der Gemeinde zahlreiche Bauvoranfragen vor.

Diese Zahlen zeigen, dass sich die Gemarkung Rhede (Ems) hauptsächlich in den vergangenen 4 Jahren zu einer attraktiven und „wachsenden“ Gemeinde besonders auch für junge Familien entwickelt hat. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen durch die in der Vergangenheit ausgewiesenen Baugebiete möglich geworden. Damit dieser Trend sich weiter fortsetzt, ist es erforderlich, weitere Baumöglichkeiten zu schaffen.“

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Dem wird mit der Wahl der geplanten Baufläche – einer intensiv genutzten Ackerfläche – gefolgt.

Der Geltungsbereich wird an die neue Planung angepasst und die ne-bengenannte Halbinsel mit Waldbestand wird von den Planungen aus-genommen.

ten. In diesem Fall gilt das besondere Augenmerk dem Gehölzbestand (Waldfläche) im nordöstlichen Ausläufer des Änderungsbereiches.

Im Zuge der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist der Erhalt derartiger Gehölzbestände, die aufgrund ihres Alters, ihrer Beschaffenheit und ihrer naturnahen Struktur eine hohe Wertigkeit besitzen, von außerordentlicher Bedeutung. In diesem Fall gilt es, den im nordöstlichen Ausläufer des Änderungsbereichs befindlichen Gehölzbestand zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Begründung:

Der Gehölzbestand liegt in einer Halbinsellage zwischen dem Yacht- und Sportboothafen und den Wohnbaugrundstücken des westlich angrenzenden maritimen Wohnbaugebiets. Das Westufer des Yacht- und Sportboothafens weist keinen technischen Verbau (Spundwände, etc.) auf, so dass von naturnahen Uferbereichen gesprochen werden kann. Der Gehölzbestand setzt sich aus unterschiedlichen Gehölzarten zusammen und weist mal dichtere und mal lichtere Bereiche auf. Der Gehölzbestand erfüllt aufgrund seiner reichen Struktur vielfältige Funktionen:

- als Windschutz für die westlich angrenzenden Wohnbaugrundstücke
- als Brut- und Nahrungshabitat, Lebensraum und Rückzugsgebiet zahlreicher Tierarten
- als Sichtschutz zum östlich gelegenen Gelände der kommunalen Kläranlage
- als nicht unerheblicher Faktor bei der Regulierung eines gesunden Kleinklimas (Kaltluftschneise)
- als bedeutende Ökoinsel und wertvolle Durchgrünung (Landschaftsbild) innerhalb eines besiedelten Raumes (Biotopverbund)

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Datenerhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biototypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen.

Zur Kenntnisnahme.

Der Geltungsbereich wird an die neue Planung angepasst. Die neben genannte Halbinsel ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung.

Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.

Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und

Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Artenschutzrechtliche Belange:

Kann im Zuge des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG der Sicherung, dem Schutz und dem dauerhaften Erhalt des Gehölzbestandes nicht entsprochen werden bzw. ist die Beseitigung des Gehölzbestandes aus nachvollziehbaren Gründen unabdingbar, wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für **zwingend erforderlich** erachtet. Die saP hat die Tiergruppen der **Brutvögel**, der **Fledermäuse** und in Form einer Potentialanalyse auch die der **Amphibien** abzudecken. Eine fundierte und aussagekräftige saP hat mind. 6 Begehungen zu umfassen.

Forstfachliche Belange:

Der Gehölzbestand erfüllt aufgrund seiner Größe, seiner Beschaffenheit und seiner Struktur die Kriterien einer Waldfläche nach dem NWaldLG. Ist die Beseitigung der Waldfläche unter Beachtung und Abwägung aller Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege unvermeidbar, kommt die Beseitigung des Waldes einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach dem NWaldLG gleich. Da sich nach dem NWaldLG der Waldanteil bzw. die Gesamtwaldfläche nicht verringern darf, ist die Beseitigung von Wald durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen. Die Ersatzaufforstung ist in einem Verhältnis von mind. 1:1,4 vorzunehmen. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf keiner gesonderten Genehmigung nach dem NWaldLG, sondern ist Bestandteil der Bauleitplanung und erhält über die Bauleitplanung ihre rechtliche Zulässigkeit.

Die Fläche einer möglichen Ersatzaufforstung ist in den Planunterlagen zu beschreiben und darzustellen.

Wasserwirtschaft

1. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildungsrate, Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Auswirkung auf die Wasserqualität, etc.) sind auf Grundlage wasserwirtschaftlicher Voruntersuchungen zum Bauungsplan in der Umweltprüfung zu bewerten. Die Versickerungseigenschaften

Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.

Der Geltungsbereich wird an die neue Planung angepasst. Die neben genannte Halbinsel ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Gemeinde Rhede (Ems) ist somit der Auffassung, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Umweltbericht wird eine ausführliche und fundierte Aussage (FFH-Lebensraumtypen, §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, etc.) zum Artenschutz unter dem Punkt 2.2.a.1 „Tiere“ eingestellt.

Der Geltungsbereich wird an die neue Planung angepasst. Die neben genannte Halbinsel ist nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Planung. Somit sind Auffassung der Gemeinde Rhede (Ems) forstfachliche Belange nicht betroffen.

Für die Planung wurde ein Baugrundgutachten mit der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit erstellt. Eine Versickerung des Oberflächenwassers von den Dach- und Verkehrsflächen ist möglich, der gemäß DWA/ATV A 138 geforderte Min-

<p>der vorhandenen Böden und der relativ niedrige Grundwasserflurabstand vor Ort sind zu berücksichtigen.</p> <p>2. Im Zuge der Bauleitplanung ist ein schlüssiges Konzept zur Beseitigung des Oberflächenwassers aufzuzeigen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen oder die Änderung bestehender, sind bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft (Einhaltung des Stands der Technik bzw. der DWA-Regelwerke) Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Belange der Ver- und Entsorgung können auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. 2. Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden. <p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p><u>Zu 1.5.7 Seite 11:</u></p> <p>Aktuelle Untersuchungen im Deponiebereich der Altablagerung „Rheder Halbinsel“ Anlagen Nr.454 044 401 sind nicht bekannt.</p> <p>Das Plangebiet umfasst den Bereich einer ehemaligen Motocrossstrecke. Dem Landkreis Emsland liegt hierzu ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vor (Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes, Projekt Nr. 04.11.2324, 20.01.2005). Die vorliegende abfall- und bodenschutzrechtliche Bewertung ist auf den direkten Bereich der Rennstrecke begrenzt. Der vorgelagerte ggf. als Fahrerlager genutzte Bereich wurde nur ein-</p>	<p>destabstand zum Grundwasserleiter von 1,0 m kann im Plangebiet eingehalten werden. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren offengelegt.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des LK Emsland wurde ein Entwässerungskonzept entwickelt Das Oberflächenwasser von den Baugrundstücken soll örtlich versickert werden. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser soll über eine Regenwasserkanalisation in ein Rückhaltebecken und dann gedrosselt in den Bootskanal abgeleitet werden. Die hierzu erforderlichen Plangenehmigungs- und Erlaubnis-anträge werden zurzeit vorbereitet und bis zum Satzungsbeschluss entscheidungsreif vorgelegt</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird bei der weiteren Planung die Flächenversiegelung im Plangebiet durch entsprechende Festsetzungen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Die Gemeinde hat ein Ergänzungsgutachten zum neben genannten Belang des Bodenschutz/Altablagerung erstellen lassen. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Altablagerung einen begrenzten Einfluss auf das Grundwasser im Plangebiet hat. Der Gutachter empfiehlt die Nutzung des Grundwassers zu untersagen.</p>
--	--

<p>geschränkt betrachtet. In diesem Zusammenhang weist der Sachverständige ausdrücklich darauf hin, dass die im Rahmen der Erkundungen zum Baugrund durchgeführten Untersuchungen eine qualifizierte Aussage zur Gefährdungsabschätzung ausschließen.</p> <p>Infolge der o. g Sachverhalte wird dem Planungsträger empfohlen, im Vorfeld der Erschließung des Geländes einen geeigneten Sachverständigen zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Fragestellungen einzubinden.</p> <p>Auf Grundlage der momentan bekannten Sachverhalte sowie aus Gründen der Vorsorge in Bezug auf die zukünftige sensible Nutzung sind im Planungsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen. – Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen. – Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird. 	<p>Die Gemeinde wird in die verbindliche Bauleitplanung entsprechende Hinweise bzw. Festsetzungen einstellen. Das Gutachten wird im weiteren Verfahren offengelegt.</p>
<p>2. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück Datum: 08.04.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Das Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.</p> <p>Ziel der Planung ist die geplanten Wohnnutzungen am Spieksee an die veränderte Wirtschaftslage anzupassen. Dazu sollen allgemeine Wohngebiete ausgewiesen</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) hat durch den TÜV Nord ein Immissionsgutachten zur Ermittlung der relevanten Lärmimmissionen, die durch die</p>

<p>werden. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Gewerbegebiet. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir begrüßen daher, dass im Rahmen der Planaufstellung die gewerbliche Immissionsituation untersucht wird. Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass sich für das Gewerbegebiet durch die Gebietsausweisung Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Nutzungen festzulegen. Gewerbliche Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortentwicklung ab.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>benachbarte gewerbliche Nutzung erzeugt werden, erstellen lassen. Bei zukünftigen Planungen im vorhandenen Gewerbegebiet ist der Schutzanspruch der Wohnbaunutzung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass stärker emittierende Betriebe sich im Industrie-/Gewerbegebiet an der A 31 ansiedeln können. Hierbei hat die Gemeinde Rhede (Ems) zugunsten der Schutzwürdigkeit der Wohnbebauung und gegen eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung abgewogen. Die Nutzung des gemeindeeigenen Bauhofs muss bezüglich der Arbeiten in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) reglementiert werden, da es in der Winterzeit durch die Salzbeladung in den frühen Morgenstunden zu Überschreitungen des zulässigen Grenzwerts für die Wohnnutzung kommen kann. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass eine Salzbeladung zur Tageszeit oder in der geschlossenen Halle erfolgt. Eine entsprechende Betriebsanweisung wird erstellt.</p> <p>Das Gutachten wird im weiteren Verfahren offengelegt.</p>
<p>3. Stellungnahme: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover Datum: 14.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Einstellung des Belangs des Bodenschutzes wurden ein Baugrundgutachten sowie eine fachgutachterliche Untersuchung bezüglich des Vorkommens sulfatsaurer Böden erstellt und im weiteren Verfahren offengelegt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet ist bei Erdarbeiten bzw. Grundwassersenkungen grundsätzlich eine ergänzende Bewertung der Bodenbeschaffenheit unter dem Aspekt sulfatsaurer Böden sowie auch eine Beurteilung des Boden- und Grundwassermilieus am Standort unter dem Aspekt der Beton- und Stahlaggressivität insbesondere wenn grundwasserberührende Bauteile eingesetzt werden erforderlich.</p> <p>Die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie die Verwertung des im Zuge</p>

<p>Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden, zu diversen Empfindlichkeiten oder zum Vorkommen sulfatsaurer Böden (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#).</p> <p>Vorhaben sollen laut § 1a Baugesetzbuch (BauGB) in flächensparsamer und Bodenfunktionen schonender Weise durchgeführt werden. Auf den Seiten 4 und 17 der Begründung zum Planvorhaben wurde angemerkt, dass dieser Anforderung nachgekommen wird. In Anbetracht der Flächenneuanspruchnahme von über 11 ha betrachten wir diese Aussage und ihre Begründung jedoch aus bodenschutzfachlicher Sicht kritisch.</p> <p>Daran anknüpfend hat die Bundesregierung 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch v.a. für die Bauleitplanung.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs bedürfen der fachgutachterlichen Bewertung. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach E DIN 19639 oder eine umwelttechnische fachgutachterliche Baubegleitung konsultativ einzubinden.</p> <p>In diesem Fall ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.</p> <p>Die Ergebnisse und Bewertungen werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingestellt, dabei werden die Hinweise der Fachbehörde bezüglich der Verwendung von digitalen Informationen berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	--

<p>4. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lingen (Ems) Datum: 18.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Vorgesehen ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Maritimes Wohnen am Spieksee“ der Gemeinde Rhede (Ems). Der Änderungsbereich liegt ca. 170 m nördlich der Landesstraße 52 und östlich der Gemeindestraße „Zum Spieksee“. Mit der Bebauungsplanänderung soll die verkehrliche Erschließung sowie die Parzellierung der Bauplätze geändert werden. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher auch über die Gemeindestraße „Zum Spieksee“ erfolgen, welche im Süden Anschluss an die L 52 hat.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:</p> <p>„Von der Landesstraße 52 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.</p> <p>Auf die Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der L 52 in der Gemeinde Rhede (Ems) wird hingewiesen. Die Straße, inklusive der Brückenbauwerke, wird dabei neu trassiert und ca. 40 m bzw. 50 m in Richtung Süden verschoben. Die Maßnahme befindet sich südöstlich des Änderungsbereiches.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezüglich von der Landesstraße ausgehenden Emissionen wird in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen. Schutzmaßnahmen hält die Gemeinde aufgrund der Entfernung Plangebiet – Immissionsort für nicht erforderlich.</p>
<p>5. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte Datum: 01.04.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Auf die im Änderungsbereich entlang der Straßen Seestraße, Zum Spieksee und</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die vorh. Leitungstrasse wird bei den Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Spiekweg verlegten Trinkwasserversorgungsleitungen wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten. Besonders hingewiesen wird im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Spiekweges auf die dort entlang der Südostseite verlegte Trinkwasserleitung. Im Zusammenhang mit der trinkwasserseitigen Erschließung des Planänderungsbereiches wird ggf. eine Verstärkung oder Erneuerung der vorhandenen Trinkwasserleitung erforderlich. Es wird daher darum gebeten, dass sich die bauausführende Firma frühzeitig mit dem Verband in Verbindung setzt, um die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Die Versorgungsunternehmen werden rechtzeitig vor Baubeginn in die Maßnahme vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p>
<p>6. Stellungnahme: Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Aschendorf Datum: 11.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 12 A bestehen unter Berücksichtigung nachstehender Gesichtspunkte grundsätzlich keine Bedenken:</p> <p>1. Sollten Kompensationsflächen an Gräben II. Ordnung angelegt werden, so ist auch hier ein Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.</p> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis bezüglich des Abstandes von Kompensationsflächen zu Gräben II. Ordnung werden beachtet.</p> <p>Die Gemeinde Rhede wird dem Unterhaltungsverband eine Kopie des Satzungsbeschlusses mit den Abwägungsentscheidungen übersenden.</p>
<p>7. Stellungnahme: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Datum: 08.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

<p>seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich der Änderungsbereich in einem Jettieffflugkorridor befindet wird als Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde wird eine Festsetzung in die Planung einstellen, dass nur eine Gebäudehöhe von ca. 10 m zulässig ist.</p> <p>Der Hinweis bezüglich Entschädigungsansprüche die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen wird in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p>
<p>8. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PT112, Osnabrück Datum: 05.04.2019</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschluss-</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezüglich § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz wird in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.</p>

<p>punkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten."</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p>
<p>9. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg Datum: 26.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umliegungen von Leitungstrassen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.</p> <p>Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen</p>

<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.</p>	<p>der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Das Unternehmen wird im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
--	---

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen nachfolgend aufgeführte Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

<p>1. Stellungnahme: Anwohner, Inselstraße, Rhede (Ems) Datum: 18.03.2019</p> <p><u>Inhalt</u> Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich erhebe nachdrücklich Einspruch gegen die Änderung des Bebauungsplanes 12 A Maritimes Wohnen. Änderungswunsch und Begründung wollen Sie bitte nachstehender mail entnehmen. Als Kontaktweg für Ihre Entgegnung wollen Sie bitte ausschließlich mail verwenden, da ich längere Zeit auf Reisen bin. Im Sinne einer weiterhin guten Zusammenarbeit</p> <p>Eine positive Entscheidung würde sicher ein starker Imagegewinn für Sie persönlich und unsere schöne Gemeinde bedeuten.</p> <p>Guten Tag, lieber Kollege</p> <p>mein Name [REDACTED]</p> <p>Wir waren begeistert, als wir feststellten, dass unmittelbar am Wohngebiet, für uns zum Greifen nahe, ein Kleinod im Verborgenen existierte.</p> <p>Ein kleines. unbedeutendes Birkenwäldchen nur, aber ein Eldorado für die Tier und Pflanzenwelt. Zahlreiche Insektenarten, zum Beispiel die unterschiedlichsten Gattungen von Wildbienen, Rotwild z. B. "unsere Rehe" die uns morgens zum Frühstück</p>	<p>Entscheidungsvorschlag:</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurde an die neue Planung angepasst. Die in der nebengenannten Stellungnahme aufgeführte Fläche ist nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Planung. Da zurzeit keine Planungsabsichten bestehen bleibt die nebengenannte Fläche in ihrem Bestand erhalten.</p>
---	--

begrüßen.

Eine fünfköpfige Fuchsfamilie, wohnt in Sichtweite, und da sind natürlich auch die Hasen (nicht Kaninchen) mit von der Partie. Eine vielfältige Vogelwelt rundet das Biotop ab.

Und nun soll dieses kleine Paradies vernichtet werden. Völlig gedankenlos, auch sinnlos. Gedankenlos angesichts der Monostruktur der Umwelt.

Hier wird aussterbenden Vogel- und Insektenarten die letzte Zuflucht geraubt. Rot- und Niederwild haben dann noch weniger Lebenszonen.

Sinnlos weil Rhede bereits ein Vielzahl von Neubaugebieten ausweist. Sinnlos weil auch diese Planung noch einmal rund 100 Parzellen umfasst, und es dem Gesamtprojekt kaum Abbruch tut, wenn dieser schmale Streifen aus dem Plan genommen wird. Sinnlos auch weil diese Premiumpätze in unmittelbarer Nachbarschaft der Kläranlage ausgewiesen werden. Nun könnte man einwenden, diese Zone ist bereits seit 14 Jahren als bebaubar ausgewiesen. Vor 14 Jahren hatte die Tier- und Pflanzenwelt noch andere Rahmenbedingungen und auch das Umweltbewusstsein war noch weniger ausgeprägt.

Ich bin kein Aktivist, aber da es hier vor meinen Augen geschehen soll, habe ich mich gefragt was deinen Kindern und Enkeln antworten, wenn sie fragen werden, warum habt ihr euch denn gegen diesen Unsinn nicht gewehrt.

So bitte ich Sie herzlich um Ihre Mitarbeit und Unterstützung, In Kontakt mit der Gemeinde werde ich in Kürze treten, bis dahin bitte ich Sie mit mir ausschließlich über e-mail in Kontakt zu bleiben.

Aufgestellt:

Papenburg, 14.02.2020

Ing.-Büro W. Grote GmbH